

Satzungsänderungen 2017

Alt:

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Schützenverein verfolgt den Zweck, (über alle gesellschaftlichen Schichten, Glaubensbekenntnisse und Parteigrenzen hinaus, Schützenbrauchtum zu pflegen und die Verbundenheit zum Ortsteil Handorf-Langenberg und Umgebung durch vielfältige Geselligkeit und Lebensfreude zu stärken) der Förderung des Sports.
 - b) Insbesondere soll der Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft und der Schützen von Handorf-Langenberg gefördert werden.
 - c) Der Verein fördert den Schießsport und die damit in Zusammenhang stehende Geselligkeit eines Schützenvereins.
 - d) Neben dem Leistungssport wird insbesondere der Freizeit- und Breitensport betrieben.
 - e) Der Schützenverein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Gesellige Veranstaltungen wie Schützenfeste, Tanzveranstaltungen und Aktivitäten, die besonders die Gemeinschaft fördern;
 - b) Das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsabenden;
 - c) Die Durchführung von Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen auf Vereinsebene;
 - d) Die Teilnahme an regionalen wie überregionalen Wettkämpfen auf traditioneller wie sportlicher Ebene;
 - e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f) Die Erstellung sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Neu:

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Schützenverein verfolgt den Zweck der Förderung des Sports.
 - b) Neben dem Leistungssport wird insbesondere der Freizeit- und Breitensport betrieben.
 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsabenden;
 - b) Die Durchführung von Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen auf Vereinsebene;
 - c) Die Teilnahme an regionalen wie überregionalen Wettkämpfen auf traditioneller wie sportlicher Ebene;
 - d) Die Erstellung sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
-

Alt:

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Schützenvereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand),
 - b) dem amtierenden König,
 - c) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem stellvertretenden Regimentskommandeur,
 - f) dem 1. Schießwart,
 - g) dem 1. Platzwart,
 - h) dem 1. Knobelwart,
 - i) dem 1. Fahnenwart
 - j) Hinzugewählten Mitgliedern,
 - k) Bei Bildung einer Sportschützengruppe deren Leiter.

Neu:

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Schützenvereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand),
 - b) dem amtierenden König,
 - c) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem stellvertretenden Regimentskommandeur,
 - f) dem 1. Schießwart,
 - g) dem 1. Platzwart,
 - h) dem 1. Knobelwart,
 - i) dem 1. Fahnenwart
 - j) den Kompaniechefs**
 - k) Hinzugewählten Mitgliedern,
 - l) Bei Bildung einer Sportschützengruppe deren Leiter.
-

Alt:

§ 19 Führung der Kompanien und der Jugend-Kompanie

2. Die Kompanieführung wird durch die Kompanieversammlung gewählt.

Neu:

§ 19 Führung der Kompanien und der Jugend-Kompanie

2. Die Kompanieführung wird durch die Kompanieversammlung gewählt. **Die Kompanieführung der Jugend- sowie der Mädchenkompanie wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Alle Kompanieführungen müssen Mitglied im Schützenverein Handorf-Langenberg von 1959 e.V. sein.**
-

Alt:

§ 25 Auflösung des Schützenvereins und Vermögensanfall

5. Bei Auflösung des Schützenvereins Handorf-Langenberg ist das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen – möglichst in Handorf-Langenberg - zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

Neu:

§ 25 Auflösung des Schützenvereins und Vermögensanfall

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
-

Alt:

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

3. Die bisherige Satzung des Schützenvereins (vom 18.11.1981) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Neu:

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

3. Die bisherige Satzung des Schützenvereins (**vom 03.03.2013**) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.